



Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Ein Leitfaden für Eltern und Tagesmütter



Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
St.-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de

Stand

März 2008

Gestaltung

Gathmann Michaelis und Freunde, Essen

Druck

Woeste Druck + Verlag GmbH, Essen

Auflage

7.000

Fotos

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Bestellnummer

UK NRW SR II 01 B

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?	5
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege	6
Wann sind die Kinder versichert?	6
Kostenlos und unbürokratisch – die Unfallversicherung	7
Haftet man als Tagesmutter bei Unfällen?	7
Unsere Leistungen bei einem Unfall	8
Was nach einem Unfall zu tun ist	9
Ein Muss – das Verbandbuch	10
Unfallanzeige – der Unfall erfordert ärztliche Behandlung	11
Auch Tagesmütter sind gesetzlich unfallversichert	12
Weitere Informationen	13
Wer hilft im Notfall weiter? – Wichtige Telefonnummern	14
Was wir tun, um Unfälle zu verhindern	15

Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Liebe Tagesmütter*, liebe Eltern,

Kinderbetreuung ist eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe. Seit 2005 stehen die betreuten Kinder in Tagespflege unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und sind damit den Kindern in Kindertagesstätten rechtlich gleichgestellt.

Um die Arbeit der Tagesmütter zu unterstützen, haben wir die wichtigsten Informationen und Formulare in dieser Broschüre für Sie zusammengestellt. Wir, die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, sind Ihr zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger in NRW. Wir übernehmen Aufklärung und Vorsorge, und wenn ein Unfall passiert, die Rehabilitation und Entschädigung.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und eine unfallfreie Zeit.

Ihre
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

* Damit die Broschüre besser zu lesen ist, haben wir uns auf die weibliche Form (Tagesmütter) beschränkt. Der Begriff umfasst natürlich auch männliche Tagespflegepersonen (Tagesväter).

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung hat eine lange Tradition. Neben der Renten- und Krankenversicherung gehört sie zu den ersten sozialen Absicherungen für Arbeitnehmer. Im gewerblichen Bereich werden die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als „Berufsgenossenschaften“ bezeichnet. Im öffentlichen Bereich spricht man von Unfallkassen. Sie sind regional organisiert. Neben den Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind hier auch Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler und Studierende sowie ehrenamtlich Tätige (wie Schöffen, Gemeinderäte, Elternbeiräte und Schülerlotsen), Personen in Hilfeleistungsunternehmen (wie Feuerwehr) sowie häuslich Pflegende und Haushaltshilfen gesetzlich unfallversichert.



Die Grundpfeiler der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

- die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- die Erbringung von Leistungen zur medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
- der ganzheitliche Ansatz: Prävention, Rehabilitation und Entschädigung aus einer Hand,
- die Finanzierung der Beiträge allein durch die Unternehmer (z. B. Kommunen, das Land Nordrhein-Westfalen, die Landesbetriebe oder private Arbeitgeber bei Haushaltshilfen),
- die Ablösung der Unternehmerhaftung durch verschuldensunabhängige, öffentlich-rechtliche Versicherungsansprüche.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen.

Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege



Unfallversicherungsschutz besteht für die von Ihnen betreuten Kinder. Voraussetzung dafür ist, dass Sie selbst eine „Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII“ sind. Dies wiederum stellt das für Sie zuständige Jugendamt fest. Außerdem muss das Jugendamt selbst oder ein durch das Jugendamt beauftragter öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (vgl. §§ 3–5 des SGB VIII) die Betreuung vermittelt haben.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder bei privat organisierter Tagespflege, die vom Jugendamt nicht vermittelt ist, oder Kinder in Frühförderstellen und Förderstellen sowie in Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Tagesmutter nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch wenn die Oma oder die Nachbarin kurzfristig die Betreuung übernehmen, sind die Kinder nicht unfallversichert.

Versichert sind die Kinder:

- während des Aufenthalts bei der Tagesmutter, z. B. beim Spielen, Essen und Trinken und auch beim Mittagsschlaf,
- bei Ausflügen, am Spielplatz oder zum Beispiel im Kindertheater,
- auf dem Weg zur Tagesmutter und auf dem Heimweg, unabhängig vom Verkehrsmittel und davon, ob das Kind den Unfall selbst verschuldet hat,
- wenn die Tagesmutter die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernimmt.



Kostenlos und unbürokratisch – die Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder ist für Eltern und Tagesmütter kostenlos. Die Aufwendungen übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen. Die Kinder sind von Anfang an automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist nur, dass der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. auf dem Heimweg passiert ist.

Haftete ich als Tagesmutter bei Unfällen?

Das Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass Haftungsansprüche des Geschädigten (gegen den potenziellen Schädiger) auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergehen. Als Tagesmutter haften Sie daher bei Unfällen der betreuten Kindern nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügen. Handeln Sie grob fahrlässig, indem Sie zum Beispiel Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigen, kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen.

Unsere Leistungen nach einem Unfall

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen sorgt dafür, dass die von Ihnen betreuten Kinder eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen sind zeitlich nicht begrenzt und umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Ausnahmsweise können auch Sachschäden, die an sogenannten Körperersatzstücken (zum Beispiel Brillen oder Hörgeräte) eintreten, ersetzt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Ärzte bei diesen Unfällen direkt mit uns abrechnen. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss hier eingeschaltet werden.

Übrigens: Die Praxisgebühr muss bei diesen Unfällen nicht bezahlt werden.

Besondere schulische und berufliche Hilfen

In besonders schweren Fällen werden auch geeignete Maßnahmen durchgeführt, um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und später berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Rente

Bei bleibenden Körper- oder Gesundheitsschäden nach einem Unfall zahlen wir für das verletzte Kind eine Rente.



Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung

entsprechend GUV-I 511-1
(Verbandbuch)



Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Was nach einem Unfall zu tun ist



www.unfallkasse-nrw.de

Sollte es trotz Ihrer umsichtigen Betreuung zu einem Unfall kommen, werden Sie sicher sofort Erste Hilfe leisten und alle weiteren notwendigen Maßnahmen veranlassen.

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass die Betreuung weiterer Kinder in Ihrer Obhut sichergestellt bleibt. Ratsam ist, entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Betreuung durch andere Tagesmütter, Nachbarn etc.), um nicht erst im Notfall eine Ersatzbetreuung organisieren zu müssen.

Achten Sie darauf, dass Sie immer genug Erste-Hilfe-Material (z. B. einen Verbandskasten nach DIN 13157) im Haus haben. Tragen Sie die Telefonnummern von geeigneten Ärzten aus der Umgebung, der Giftnotrufzentrale und dem Rettungsdienst auf den dafür vorgesehenen Seiten in dieser Broschüre ein und legen Sie diese griffbereit in die Nähe des Telefons, damit Sie im Ernstfall schnell Hilfe holen können. Erfragen Sie von den Eltern eventuelle Allergien oder sonstige medizinische Besonderheiten der Kinder und notieren Sie diese, damit Sie die behandelnden Ärzte darüber informieren können.

Ein Muss: das Verbandbuch

Leichte Unfälle werden im Verbandbuch eingetragen

Bitte dokumentieren Sie sorgfältig alle kleineren Verletzungen und leichteren Unfälle. Benutzen Sie hierfür entweder ein Verbandbuch oder die Dokumentationsvorlage im Mittelteil dieser Broschüre. Zu dokumentieren sind alle Verletzungen, die keine ärztliche Behandlung erfordern und während der Betreuungszeit, gemeinsamen Aktivitäten mit Ihnen oder auf dem Weg passiert sind. Dazu gehören auch Schürfwunden oder zunächst harmlose Beulen. Falls später doch noch ein Arzt aufgesucht werden muss, ist der Unfall für die Unfallversicherung klar dokumentiert. Sie müssen das Verbandbuch mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren, falls es Rückfragen zu den Unfällen gibt oder Spätfolgen eintreten. Denn so kann die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen problemlos die spätere Behandlung übernehmen.

Informieren Sie bitte auch die Eltern über Vorfälle und den Eintrag in das Verbandbuch.



Unfallanzeige – Der Unfall erfordert ärztliche Behandlung

Ist eine ärztliche Behandlung nötig, müssen Sie den Unfall der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen melden. Vordrucke für Unfallanzeigen erhalten Sie bei Bedarf von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen oder als Download unter www.unfallkasse-nrw.de. Eine digitale Übermittlung ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Füllen Sie die Unfallanzeige sorgfältig und detailliert aus. Genaue Informationen zum Unfallhergang sind wichtig für die Maßnahmen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. Das Gleiche gilt für einen Wegeunfall.

Und so geht's:

- Schildern Sie den Unfallhergang ausführlich.
- Fragen Sie bei Zahnunfällen nach dem behandelnden Zahnarzt und tragen Sie dies in die Unfallanzeige ein.
- Fügen Sie eine Kopie des Schreibens des für Sie zuständigen Jugendamtes bei, mit welchem Sie als Tagespflegeperson für das verletzte Kind bestimmt bzw. vermittelt worden sind.

Schicken Sie die unterzeichnete Unfallanzeige an die für Sie zuständige Regionaldirektion:

**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Rheinland**
Heyestr. 99
40625 Düsseldorf
Tel. 0211 2808-0
Fax 0211 2808-119
E-Mail rheinland@unfallkasse-nrw.de

**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Westfalen-Lippe**
Salzmannstraße 156
48135 Münster
Tel. 0251 2102-0
Fax 0251 2102-21 85 69
E-Mail westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de

Bei schweren Unfällen sollten Sie die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen umgehend informieren.

Auch Tagesmütter sind bei Unfällen versichert

Außerdem sind auch Sie selbst als Tagespflegeperson (im Sinne des SGB VIII) bei der Betreuung, gemeinsamen Aktivitäten und Hin- und Rückweg zur Betreuungsstätte gesetzlich unfallversichert – vorausgesetzt, Sie sind beim Jugendamt als Tagesmutter gemeldet.

Sie betreuen → **und sind gesetzlich unfallversichert bei der**

Kinder bei sich zu Hause → **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**
(z.B. als selbstständig Tätige)

Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Tel. 040 20207-0
www.bgw-online.de

Kinder in einer Familie
(wie Babysitter oder Haushaltshilfe)

→ **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Rheinland**

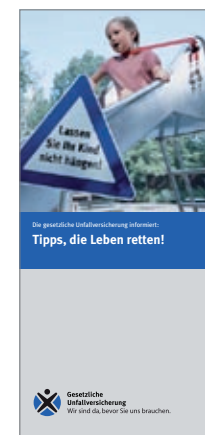
Heyestr. 99
40625 Düsseldorf
Tel. 0211 2808-0
Fax 0211 2808-119
E-Mail rheinland@unfallkasse-nrw.de
für die Region Rheinland

→ **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Westfalen-Lippe**

Salzmannstraße 156
48135 Münster
Tel. 0251 2102-0
Fax 0251 2102-218569
E-Mail westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de
für die Region Westfalen

→ Dann ist zusätzlich eine Meldung des Arbeitgebers (zum Beispiel der Eltern) bei der **Minijobzentrale** www.minijobzentrale.de erforderlich. Service-Center **01801 200 504**

Weitere Informationen



- **Prävention für Kinder in der Tagespflege**
(Prävention in NRW, Band 10)
- **Tipps die Leben retten!**
(Bestellnummer: GUV-SI 8075)
- **Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen**
(Bestellnummer: GUV-SI 8018)

Diese Broschüren können kostenlos unter der E-Mail-Adresse info@unfallkasse-nrw.de bestellt werden

Informative Internet-Adressen:

- www.kindersicherheit.de
- www.das-sichere-haus.de
- www.unfallkasse-nrw.de

Wer hilft im Notfall weiter?

Bitte notieren Sie hier die wichtigsten Telefonnummern:

Feuerwehr: **112**

Giftnotrufzentrale NRW, Zentrum für
Kinderheilkunde der Universität Bonn: **0228 19240**

Kinderarzt:

Notfallambulanz Krankenhaus:

Zuständiges Jugendamt:

Sonstige wichtige Nummern:

Was wir tun, um Unfälle zu verhindern

Unfälle erst gar nicht passieren zu lassen, ist unser oberstes Ziel. Dazu erstellen wir umfangreiches Informationsmaterial, erforschen Unfallgefahren und machen in Aktionen auf Gefahrenquellen im Straßenverkehr aufmerksam.

Unsere Broschüren und viele aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter www.unfallkasse-nrw.de.

Haben Sie noch Fragen? Wir informieren Sie gerne.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Regionaldirektion Rheinland

Heyestr. 99
40625 Düsseldorf
Tel. 0211 2808-0
Fax 0211 2808-119
E-Mail rheinland@unfallkasse-nrw.de

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Regionaldirektion Westfalen-Lippe

Salzmannstraße 156
48135 Münster
Tel. 0251 2102-0
Fax 0251 2102-21 85 69
E-Mail westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de

www.unfallkasse-nrw.de